



Pestalozzi Grundschule Großbräschen

Hausaufgabenkonzept

1. Rechtsgrundlage

Schulgesetz im Land Brandenburg (Grundsätze §4, Pflicht zur Anfertigung §44, Verteilung und Umfang §88, §91)

Verwaltungsvorschriften über die Organisation der Schulen in inneren und äußeren Schulangelegenheiten (VV-Schulbetrieb - VVSchulB) (Hausaufgaben § 5)

2. Zweck der Hausaufgaben

Die Hausaufgaben ergänzen die schulische Arbeit. Sie setzen, die im Unterricht eingeleiteten Lernprozesse durch Festigung und Vertiefung von Einsichten, weiteren Übungen und Anwendung von Fertigkeiten fort. Sie sollen zu selbständigem Arbeiten hinführen und befähigen.

Hausaufgaben unterstützen die Erziehung zu pünktlicher, sorgfältiger und vollständiger Ausführung von Aufträgen, zu selbständiger Einteilung der Arbeitszeit sowie zum sachgerechten Gebrauch der, jeweils zu benutzenden, Hilfsmittel (z. B. Zeichengeräte, Wörterbücher, Tabellen, Medien ...).

3. Umgang und Schwierigkeitsgrad

- (1) Hausaufgaben sollen vom Schüler ohne fremde Hilfe und in der vorgesehenen Zeit zu bewältigen sein. Dabei ist auf Differenzierung zu achten. Der zeitliche Aufwand für die Erledigung der Hausaufgaben bezogen auf den einzelnen Unterrichtstag soll im Durchschnitt
- in Klasse 1 werden die Kinder anhand von Aufgaben geringen Umfangs behutsam an das häusliche Arbeiten gewöhnt.
 - in Klasse 2 bis zu 30 Minuten
 - in Klasse 3 und 4 bis zu 45 Minuten
 - in Klasse 5 und 6 bis zu 60 Minuten

betragen bzw. nicht deutlich überschreiten.

- (2) Die Erteilung der Hausaufgaben soll nicht erfolgen
- a. an Tagen, an denen Nachmittagsunterricht oder andere schulische Veranstaltungen stattfinden, zum nächsten Schultag
 - b. von Freitag zu Montag
 - c. von einem Unterrichtstag zum folgenden Unterrichtstag, wenn ein oder mehrere Feiertage oder sonstige unterrichtsfreie Tage dazwischen liegen sowie
 - d. über die Ferien
- (3) In begründeten Fällen sind Ausnahmen möglich. Die Entscheidung trifft die Klassenkonferenz im Rahmen der von der Schulkonferenz beschlossenen Grundsätze.

4. Auswertung der Hausaufgaben

Hausaufgaben müssen vom Lehrer regelmäßig kontrolliert werden. Die Ergebnisse der anzufertigenden Hausaufgaben sind in den Unterricht einzubeziehen. Dabei ist nicht nur der Inhalt, sondern auch die Form zu würdigen.

5. Mitwirkung der Eltern/ Schülerinnen und Schüler

- (1) Das Thema Hausaufgaben muss regelmäßig auf Elternversammlungen und nach Bedarf auch in Beratungsgesprächen mit einzelnen Eltern thematisiert werden. Das Kind sollte ausreichend Zeit und einen Arbeitsplatz haben, an dem es ungestört und ohne Ablenkung durch Medien, Familienlärm seine Arbeiten ausführen kann.
- (2) Am Freitag sind die Hausaufgabenhefte von den Eltern Klasse 1-6 zu unterschreiben, um dem Lehrer eine Rückmeldung über die Einsicht der Hausaufgaben durch die Erziehungsberechtigten zu geben.
- (3) *Schülerinnen und Schüler:*
- a. müssen sich bei Fehlzeiten selbständig nach Hausaufgaben informieren
 - b. müssen fehlende Hausaufgaben zeitnah selbständig nachholen und dem Fachlehrer unaufgefordert vorzeigen
 - c. müssen alle Hausaufgaben sauber und ordentlich anfertigen

6. Mitwirkung der Hortnerinnen

Die anschließende Betreuungseinrichtung ist nicht dazu verpflichtet mit den Kindern die Hausaufgaben anzufertigen.

7. Bewertung und Zensierung von Hausaufgaben

- (1) Hausaufgaben können benoten werden.
- (2) Das Abfragen von Wissen (Vokabeln, Unterrichtsinhalte, Liedtexte, Gedichte etc.), welches als Hausaufgabe zu lernen war, soll vorrangig benotet werden.

8. Schulinterne Vereinbarungen zu Hausaufgaben in den einzelnen Jahrgangsstufen

- (1) In den Jahrgangsstufen 1, 2 und 3 werden verpflichtende Hausaufgaben in den Fächern Mathematik und Deutsch gemäß folgender Kriterien aufgegeben:

Deutsch:

- 1x wöchentlich gibt es eine Leseaufgabe, diese inkludiert tägliches Lesen
- 1x wöchentlich Lernwörter, diese inkludieren regelmäßiges Üben
- maximal 2 weitere Aufgaben pro Woche

Mathematik:

- maximal 2 Aufgaben pro Woche

- (2) In der 1. Klasse werden im 1. Halbjahr individuelle Hausaufgaben aufgegeben, um die Schülerinnen und Schüler an den Umgang mit Hausaufgaben heranzuführen.
- (3) In der Jahrgangsstufe 4 werden individuelle Hausaufgaben in den Fächern Deutsch, Mathematik, Englisch und Sachunterricht aufgegeben, um die Schüler an den Fachunterricht heranzuführen.
- (4) In den Jahrgangsstufen 5 und 6 treten anstelle der verpflichtenden Hausaufgaben Lernangebote. Diese sollen die Schülerinnen und Schüler zur Übung, Vertiefung und Festigung von Lerninhalten nutzen, um sich auf Lernerfolgskontrollen etc. vorzubereiten. Lernangebote müssen nicht regelmäßig kontrolliert werden.

Die getroffenen Vereinbarungen gelten ab sofort. Sie wurden in der Lehrerkonferenz vom 17.2.2025 beschlossen.

Die Schulkonferenz beschließt das Konzept am _____